

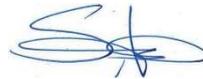
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Andreas Tietze, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 01.02.2021



nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5308

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

29. Januar 2021

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

infolge der staatlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist es zu dramatischen Umsatzeinbrüchen bei Unternehmen und Selbständigen gekommen, die nicht selten ein existenzgefährdendes Ausmaß angenommen haben. Der aktuelle Lockdown im Winter 2020/2021 hat erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Viele von ihnen und insbesondere der Einzelhandel sind durch einen erheblichen Nachfragerückgang sowie existenzbedrohende Liquiditätsengpässe betroffen, da sie ihre Geschäfte schließen mussten. Derzeit ist absehbar, dass die zugesagten Bundeshilfen gerade Unternehmen des Einzelhandels nur unzureichend bzw. stark verzögert helfen werden. Daher hat die Landesregierung mit Beschluss vom 26. Januar 2021 entschieden, die

Zugangskriterien für den Härtefallfonds Schleswig-Holstein so anzupassen, dass beispielhaft auch die derzeit von den Schließungen besonders betroffenen Einzelhändler das Programm in größerem Umfang nutzen können.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 30. Juni 2020 den Härtefallfonds Schleswig-Holstein aufgelegt. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 wurde das zur Verfügung stehende Volumen von ursprünglich 80 Mio. Euro um 20 Mio. Euro auf insgesamt 100 Mio. Euro erhöht, so dass sich der Härtefallfonds heute aus 80 Mio. Euro Darlehensmitteln (IB.SH Härtefallfonds Mittelstand) und 20 Mio. Euro Beteiligungskapital (MBG Härtefallfonds Mittelstand) zusammensetzt. Die beiden Härtefallfonds haben eine Programmlaufzeit bis 30. Juni 2021.

Die Mittel des Härtefallfonds Schleswig-Holstein wurden aus den ursprünglich mit Beschluss vom 24. März 2020 für den Mittelstandssicherungsfonds bereitgestellten 300 Mio. Euro gespeist. Im Ergebnis wurde das Treuhandvermögen des Mittelstandssicherungsfonds um 20 Mio. Euro (MBG Härtefallfonds Mittelstand) auf 280 Mio. Euro reduziert und eine neue Tranche 3 (IB.SH Härtefallfonds Mittelstand) in Höhe von 80 Mio. Euro eingerichtet. Mit den beiden Härtefallfonds sollen vor allem die Unternehmen unterstützt werden, die nicht oder nicht ausreichend von der Überbrückungshilfe des Bundes profitieren können, aber dennoch durch die Corona-Krise unverschuldet in Not geraten sind.

Bisher wurden im IB.SH Härtefallfonds Mittelstand 23 Darlehen mit einem Volumen von 5,4 Mio. Euro herausgelegt. Hinzu kommen 12 bewilligte Beteiligungen im MBG Härtefallfonds Mittelstand mit einem Volumen von rd. 2,2 Mio. Euro. Derzeit stehen in den beiden Härtefallfonds noch freie Mittel von rd. 92 Mio. Euro zur Verfügung. Die geringen Antragszahlen liegen auch daran, dass dieser „Fonds“ ganz bewusst für absolute Härtefälle konzipiert wurde.

Die bisherigen Zugangskriterien für die beiden Härtefallfonds bleiben bestehen:

- Umsatzrückgang von min. 50% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Betrachtungszeitraum: Zeitraum von 6 Monaten

- erwartete Umsätze 1. Halbjahr 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 oder
- Ist-Umsätze im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019
- Der Betrachtungszeitraum kann jedoch in Ausnahmefällen auch angepasst werden.

Der zu erwartende Umsatzausfall wird wie bisher im Rahmen der Antragstellung in Form einer plausibilisierten Bestätigung durch die Hausbank, den Steuerberater, den Unternehmensberater oder den Wirtschaftsprüfer erbracht.

Neue ergänzende Zugangskriterien für die beiden Härtefallfonds, die alternativ zu den bisherigen Kriterien angesetzt werden können, um einen Antrag stellen zu können:

- Umsatzrückgang von durchschnittlich min. 30% während der Monate November, Dezember 2020 sowie Januar 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum oder
- Umsatzrückgang von min. 50% in einem der drei vorgenannten Monate gegenüber dem Vorjahresmonat

Nachfolgend werden die identischen Zugangskriterien beider Säulen und die spezifischen Merkmale der einzelnen Programme angeführt:

Kreis der Antragsberechtigten:

- alle hauptberuflichen Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein (keine Beschränkung auf KMU), mit grundsätzlich intaktem Geschäftsmodell und Gründung vor dem 1. April 2020
- Antragsberechtigte Unternehmen dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft sein (Ausnahme: Klein- und Kleinstunternehmen).
- Keine mehrheitlich öffentliche Trägerschaft.
- Keine gemeinnützigen Unternehmen oder Non-Profit Organisationen (separates Förderprogramm „Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H“).
- Keine Privatpersonen, auch keine privaten Vermieter.
- Keine Rechtsformbeschränkung.

Programm für stille Beteiligungen MBG Härtefallfonds Mittelstand

- **Programmvolumen:** 20 Mio. Euro
- **Beteiligungshöhe:** stille Beteiligung i.d.R. ab 100.000 bis zu 750.000 Euro
- **Beteiligungsentgelt:** 3% p.a. zuzüglich gewinnabhängige Vergütung 1% p.a.
- **Laufzeit:** 5-10 Jahre (Regellaufzeit einer Beteiligung beträgt 10 Jahre) mit der Option einer einmaligen Verlängerung um 5 Jahre zum dann geltenden marktgerechten Beteiligungsentgelt ohne Kostenbeteiligung Land
- **Verwendungszweck:**
 - Gefördert werden alle bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Überbrückung von coronabedingten Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapital-Ausstattung.
 - Förderfähig ist u.a. die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter (einschließlich Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).
 - Förderfähig sind im Einzelfall auch Investitionen, die zur Steigerung der Geschäftstätigkeit während der Corona-Pandemie beitragen (z.B. in Lüftungsanlagen).

Darlehensprogramm IB.SH Härtefallfonds Mittelstand

- **Programmvolumen:** 80 Mio. Euro
- **Beteiligungshöhe:** Darlehen i.d.R. ab 15.000 Euro bis zu 750.000 Euro, maximal 25% des Jahresumsatzes 2019.
Die beteiligte Hausbank gibt dem Unternehmen zusätzlich ein separates Darlehen von 10% (Basis ist das Förderdarlehen der IB.SH)
- **Konditionen:** Zinslos für die ersten 5 Jahre, danach erfolgt eine Verzinsung zu dann marktüblichen Konditionen, 24 Monate tilgungsfrei
- **Laufzeit:** Maximal 12 Jahre, 5 Jahre mit optionaler Anschlussfinanzierung über weitere 7 Jahre
- **Verwendungszweck:**
 - Durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten oder realisierten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe, die nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel gedeckt sind. (Gestrichen: beantragte bzw. bewilligte Fördermittel)
Hiermit soll sichergestellt werden, dass in Einzelfällen auch z.B. Einzelhändler Mittel aus dem Härtefallfonds Darlehen erhalten können, die schon einen An-

trag auf Überbrückungshilfe III gestellt haben und die die voraussichtliche Wartezeit bis zur Auszahlung der Mittel vermutlich aber finanziell nicht überstehen würden.

- Förderfähig sind im Einzelfall auch Investitionen, die zur Steigerung der Geschäftstätigkeit während der Corona-Pandemie beitragen (z.B. in Lüftungsanlagen).

Die Unternehmen müssen sich bei der Beantragung von Mitteln aus den beiden Härtefallfonds verpflichten, für Geschäftsjahre, in denen Darlehen in Anspruch genommen werden oder Beteiligungen bestehen, auf die Ausschüttung von Dividenden zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter (Regelung analog KfW). Eine vorzeitige Ablösung der Darlehen bzw. der Beteiligungen ohne Vorfälligkeitsentschädigung ist möglich.

Die modifizierten Zugangsvoraussetzungen sollen ab dem 1. Februar 2021 gelten.

Diese Informationen übersende ich dem Wirtschaftsausschuss sowie dem Finanzausschuss zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz